

Anhang

Alkoholgetränksteuer

Am 29. Dezember 1927 ermächtigte und beauftragte der Landtag die Regierung, auf alkoholische Getränke eine Steuer einzuführen. Der Ertrag aus dieser Steuer sollte für die Verbauungen am Rhein und die Wiederinstandsetzung der überschwemmten Gebiete verwendet werden.⁵⁶⁰

Gegen diesen Landtagsbeschluss wurde aber das Referendum ergriffen. Am 26. Mai 1929 wurde im Rahmen einer Volksabstimmung die Alkoholsteuer gesetzlich eingeführt, und zwar mit 950 Ja- zu 813 Neinstimmen.

Zwischen 1930 und 1933 bemühte sich die Vaduzer Winzergenossenschaft um Aufhebung, zumindest aber um wesentliche Ermässigung der Alkoholsteuer für inländischen Wein.⁵⁶¹ Für die Fechsung 1930 ermässigte die fürstliche Regierung die Alkoholsteuer auf 15 Rappen für den Liter unter der Bedingung, dass die Wirte beim Verkauf pro Viertelliter Vaduzer Wein, der in Flaschen ausgedient wird, blieb die bisherige Besteuerung bestehen.⁵⁶²

Am 6. Oktober 1968 gab es erneut eine Volksabstimmung über die Abschaffung der Alkoholsteuer. Damals wurde das Initiativbegehren (bei einer Stimmbeteiligung von 70 Prozent) mit 1214 Ja gegen 1565 Nein relativ deutlich verworfen.⁵⁶³

In einem Expertenbericht der Regierung zur Steuerreform im Jahr 1977 wurde die Abschaffung der Alkoholsteuer als gerechtfertigt und empfehlenswert bezeichnet. Die in einer Notlage entstandene Sondersteuer auf Bier und Wein diskriminiere insbesondere den liechtensteinischen Handel und sei ausserdem faktisch gar nicht zu kontrollieren. Die Steuerbehörde müsste praktisch jede Einkaufstasche prüfen, die jemand aus Richtung Buchs, Sargans oder Haag mit ins Land bringe.⁵⁶⁴

In der Regierungssitzung vom 6. Oktober 1980 beschloss die Regierung, dass die Alkoholsteuer abzuschaffen ist und die erforderlichen Vorkehrungen eingeleitet werden.⁵⁶⁵

Die Alkoholgetränksteuer wurde sodann auf den 1. Januar 1981 aufgehoben.⁵⁶⁶

Gesetze und Verordnungen betreffend den Weinbau

Das Gesetz über den Weinbau (1944) und die Verordnung über die Weinlesetermine (1967) entstanden auf Vorschlag der Winzergenossenschaft Vaduz. Die Ausarbeitung des Gesetzes- beziehungsweise Verordnungstextes haben Ausschussmitglieder der Winzergenossenschaft Vaduz vorgenommen.

- Verordnung betreffend die Bekämpfung des falschen Mehltaus (*Peronospora viticola*). LGBl. Jahrgang 1893, Nr. 1, ausgegeben am 10. Mai 1893.
- Verordnung mit welcher Baumpflanzungen in und zunächst den Weingärten untersagt werden. LGBl. Jahrgang 1894, Nr. 4, ausgegeben am 16. Juli 1894.
- Verordnung betreffend die Bekämpfung des falschen Mehltaus (*Peronospora viticola*). LGBl. Jahrgang 1906, Nr. 4, ausgegeben am 30. Juni 1906.
- Gesetz betreffend den Weinbau. LGBl. Jahrgang 1944, Nr. 11, ausgegeben am 26. Juni 1944.
- Verordnung über die Weinlesetermine. LGBl. Jahrgang 1967, Nr. 30, ausgegeben am 29. September 1967.
- Verordnung über den Schutz des Igels, LGBl. Jahrgang 1992, Nr. 65, ausgegeben am 24. Juli 1992.
- Diverse Verordnungen über die Ausrichtungen von Landessubventionen für die Schädlingsbekämpfung und Neuanlagen von Weinbergen.

*Rebkrankheiten*⁵⁶⁷

1883 oder 1884 tauchte in Liechtenstein das erste Mal der falsche Mehltau (*Peronospora*) auf.⁵⁶⁸ Der echte Mehltau, das *Oidium-Tuckeri*, wurde im Jahr 1899 in Vaduz zum ersten Mal registriert.⁵⁶⁹ Diese Rebkrankheiten wurden aus Amerika eingeschleppt.⁵⁷⁰

Statuten der Winzergenossenschaft Vaduz

Die ersten Statuten der Winzergenossenschaft stammen aus dem Jahr 1902.⁵⁷¹ Eine Überarbeitung fand